



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Donaueschingen (Feuerwehrsatzung) vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den § 6 Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Donaueschingen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Donaueschingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. den Einsatzabteilungen Stadt, Aasen, Grüningen, Heidenhofen, Hubertshofen, Neudingen, Pföhren und Wolterdingen.
 2. den Altersabteilungen entsprechend den Einsatzabteilungen der Ziffer 1.
 3. den Jugendabteilungen in Donaueschingen, Grüningen, Hubertshofen, Pföhren, Neudingen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, als eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.



§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In den Einsatzabteilungen der Feuerwehr können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; wobei diese erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen dürfen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Auf eine Probezeit kann verzichtet werden oder sie kann abgekürzt werden, wenn der Angehörige bereits einer Jugendfeuerwehr oder einer anderen Feuerwehr angehört hat. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstausweis.



§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen Gründen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,



2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.



- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (8) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehr. Die Jugendfeuerwehr bildet den Nachwuchs der Einsatzabteilungen. Brandschutzerziehung, Erste Hilfe, Brandbekämpfung, sportliche Betätigung, Nächstenhilfe und Kameradschaft sind die Hauptpunkte der Ausbildung.
- (2) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“. Die einzelnen Jugendfeuerwehren werden auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet.



- (3) In die Jugendfeuerwehren können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart der Einsatzabteilungen im Einvernehmen mit dem Abteilungsausschuss.
- (4) Die Zugehörigkeit des Angehörigen zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. der/die Erziehungsberechtigte/n ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 17. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
 7. die Jugendfeuerwehr aufgelöst wird.
- (5) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
1. bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 2. in eigener Sache gehört zu werden,
 3. zur Wahl des Jugendfeuerwehrsprechers, des Jugendfeuerwehrausschusses, Wahl des Jugendfeuerwehrschriftführers.
- (6) Jedes Mitglieder der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht
1. an den angesetzten Diensten regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 3. sich den anderen Mitgliedern der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 4. mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und –geräten sorgsam umzugehen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.



§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Hauptversammlung,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Abteilungskommandant,
5. Abteilungsversammlungen,
6. Abteilungsausschüsse.

§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und zu seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monate nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandant oder zu seinen Stellvertretern (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.



- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- und Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und –einrichtungen zu sorgen,
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des/r Gerätewarts/e zu überwachen,
 7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).
- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein/e Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertre-



tenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen Ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Geräte- und Kleiderwart

- (1) Der Schriftführer wird vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Schriftführer hat über die Hauptversammlung eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (2) Der Schriftführer und der Kassenverwalter in den Einsatzabteilungen werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Der Schriftführer hat über die Sitzungen der Abteilungsausschüsse und über die Abteilungsversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Einsatzabteilung zu erledigen.
- (4) Der Kassenverwalter hat die Feuerwehrrkasse der Einsatzabteilung zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von schriftlichen Auszahlungsanweisungen des Abteilungskommandanten leisten.
- (5) Der/die Gerätewart/e hat/haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrrkommandanten zu melden.
- (6) Der Kleiderwart leitet die Kleiderkammer der Feuerwehr. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Lagerung und Unterbringung der Bekleidungsgegenstände. Zu festgelegten Zeiten können alle Angehörigen der Feuerwehr ihre Bekleidungsgegenstände nach Bedarf tauschen. Der Kleiderwart bestimmt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrrkommandanten den Umfang der Kleiderkammer. Der Kleiderwart wird vom Feuerwehrrkommandanten eingesetzt.



§ 13 Feuerwehr- und Abteilungsausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und aus den gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen. Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen ihre Vertreter auf die Dauer von fünf Jahren.

Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Pro angefangene 30 Mitglieder der Einsatzabteilung ist ein Vertreter zu wählen. Dem Ausschuss gehören als Mitglieder zusätzlich an:

- Die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - der Schriftführer
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Der Kommandant unterrichtet den Oberbürgermeister über wichtige Beschlüsse des Feuerwehrausschusses.
- (6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend hinzuziehen.
- (7) Bei jeder Einsatzabteilung ist ein Abteilungsausschuss zu wählen. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzenden und aus gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung. Pro angefangene acht Mitglieder der Einsatzabteilung ist ein Vertreter zu wählen. Dem Abteilungsausschuss gehören außerdem an:
- Der Stellvertreter des Abteilungskommandanten,
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - der Schriftführer,



- der Kassenverwalter,
- der Leiter der Altersmannschaft.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (8) Die Absätze 2, 4, 5, 6 und 7 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 14

Haupt- und Abteilungsversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 15

Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen zum Kommandanten und Abteilungskommandanten sowie deren Stellvertreter werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern



mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Feuerwehr sowie der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 16 Feuerwehrkasse

- (1) Die Einsatzabteilungen können zur Durchführung von Veranstaltungen und zur Kameradschaftspflege Sondervermögen als Kameradschaftskassen bilden.

Über die Verwendung der Mittel des Sondervermögens entscheidet der Abteilungsausschuss.

- (2) Der Abteilungsausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.
- (3) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Abteilungsversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen.
- (4) Für die Jugendwehren ist ebenfalls ein Sondervermögen anzulegen. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 11. Januar 1989 in der Fassung vom 14. März 2001 außer Kraft.